



Vorbericht

Vorlage Nr. IV-001-2020

Ziffer 8 der Tagesordnung
SA-01-2020

Dezernat 4
Petra Alger

Ausschuss für Soziales und Gesundheit
öffentlich am 03.02.2020

Auswirkungen der Ergebnisse der Finanzverhandlungen mit dem Land – Bundesteilhabegesetz und Flüchtlingskostenerstattung

Beschlussvorschlag:

1. Kenntnisnahme
2. Den zusätzlichen drei Personalstellen für den Bereich Bundesteilhabegesetz –
Umsetzung (Sozialamt) ist im Rahmen des Stellenplans zuzustimmen.

Sachverhalt

1. Vorbemerkung

Nach intensiven und langwierigen Verhandlungen ist es gelungen, mit dem Land in zentralen Punkten doch noch eine Verständigung zu erzielen. Diese wurde am 16. Dezember 2019 im Rahmen einer Sitzung der Gemeinsamen Finanzkommission formell besiegelt. Schwerpunkt waren die für die kommunale Seite wesentlichen Bereiche des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und der Flüchtlingskostenerstattung. Beim BTHG ging es um einen Ausgleich der BTHG-bedingten Mehraufwendungen in der Eingliederungshilfe und bei den Flüchtlingsaufwendungen um die Erstattung der Nettoaufwendungen für die AsylbLG-Leistungsbezieher in der Anschlussunterbringung. Für beide Bereiche haben die kommunalen Landesverbände (KLV) Forderung erhoben, dass sich das Land dauerhaft und in angemessenem Umfang an der Finanzierung dieser Pflichtaufgaben beteiligt.

2. Ergebnis und Auswirkungen für den Bereich Flüchtlingskosten

Für die Jahre 2020 und 2021 wird sich das Land mit jeweils 170 Millionen Euro an den Kosten für geduldete Flüchtlinge in der kommunalen Anschlussunterbringung beteiligen. Diese Vereinbarung gilt auch für die Zeit nach 2020/2021 und ist zugleich Grundlage für eine entsprechende gesetzliche Regelung.

Die Verteilung erfolgt nach Quoten auf der Basis der Leistungsausgaben und einer Verteilung der Mittel zwischen Landkreisen und Stadtkreisen.

Der Landkreis Biberach erhält einen jährlichen Erstattungsbetrag in Höhe von 4.200.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021. Im Haushaltsplan 2020 sind Erstattungen in Höhe von 2.800.000 Euro eingestellt, die Mehreinnahmen gegenüber der Planung belaufen sich somit auf + 1.400.000 Euro.

3. Ergebnis und Auswirkungen für den Bereich Bundesteilhabegesetz

Die Einigung sieht vor, dass die Kreise für die Jahre 2020 und 2021 Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils 61 Millionen (Mio.) Euro erhalten (2020: 65 Mio. Euro abzüglich 4 Mio. Umstellungsaufwand Leistungserbringer, 2021 61 Mio. Euro). Die Kreise müssen die tatsächlichen Aufwendungen nachweisen (Spitzabrechnung). Der Landkreis Biberach erhält Abschlagszahlungen in Höhe von je 1.300.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021.

Im Haushaltsplan 2020 bislang eingestellt ist 1 Mio. Euro (+ 300.000 €). Das Land trägt nun auch der Tatsache Rechnung, dass die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes und die völlige Neuausrichtung zu einem dauerhaft, erheblichen Personalmehrbedarf führen wird.

In den genannten Abschlagszahlungen sind bis zu 50 Prozent Personalkostenerstattung auf der Basis der zwischen KLV und Land getroffenen Vereinbarung enthalten. Für den Landkreis Biberach demnach ein Personalkostenersatz für BTHG bedingtes zusätzliches Personal in Höhe von 650.000 Euro pro Jahr. Das Land trägt hier 90 Prozent der Personalkosten, 10 Prozent hat der Landkreis aufzubringen. Diese Personalkostenerstattung ist gedeckelt auf den Betrag von 650.000 Euro bzw. 50 Prozent der Abschlagszahlung. Nicht gedeckelt hingegen sind eventuelle Mehraufwendungen bei den Leistungsausgaben, diese werden im Nachhinein im Rahmen der Spitzabrechnung ausgeglichen. Land und Kommunen haben sich explizit auch über die Nachweisführung der Mehraufwendungen geeinigt, ein Hauptdissens in den Verhandlungen. So wird auch klargestellt, welche Personalkosten ausgeglichen werden.

Den Forderungen der Kommunalen Landesverbände nach Erstattung der konnexitätsrelevanten Mehraufwendungen (Leistungsverbesserungen und Personalmehrbedarf) wird in der Vereinbarung umfänglich Rechnung getragen. Sonstige

Steigerungen die beispielsweise aufgrund von Fallzahlensteigerungen, Entgeltsteigerungen etc. erfolgen, sind nicht erstattungsfähig.

Das Sozialdezernat hat im Lichte dieser neuen Erkenntnisse und die nun vorliegende Zusage des Landes, seine bisherige (vorsichtige) Personalplanung für die BTHG-Umsetzung überarbeitet und schlägt die Schaffung von **drei zusätzlichen Personalstellen** für den Bereich Fallmanagement und Beratung nach § 106 SGB IX vor.

4. Begründung für die Schaffung zusätzlicher BTHG-bedingter Personalstellen

Wie bereits mehrfach dargestellt, führt das neue Leistungsrecht zu erheblichem dauerhaften Personalmehrbedarf, gerade in den Bereichen Fallmanagement und Beratung der Leistungsberechtigten. Das Sozialamt hat bisher 4,5 zusätzliche Stellen eingerichtet und für den Haushalt 2020 sind weitere 2,5 Stellen eingeplant, budgetneutral, in der Summe sieben Stellen. Die Verwaltung hat hier immer kommuniziert, „auf Sicht zu fahren“, insbesondere auch wegen der bislang ungeklärten Finanzierung. Die nun vorliegende Einigung bedeutet, dass dem Landkreis Biberach 650.000 Euro für Personalkosten zur Verfügung stehen und vom Land erstattet werden. Leistungsausgaben werden bei Bedarf auch über den Betrag von 650.000 Euro vom Land erstattet.

Ausgehend von Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 65.000 Euro je Stelle können zu den bereits bislang eingesetzten und eingeplanten Stellen (4,5 Stellen 2017 – 2019 und weitere 2,5 Stellen Plan 2020) weitere drei Stellen eingerichtet und finanziert werden, so dass insgesamt zehn Stellen vorhanden und finanziert sind (zehn Stellen à 65.000 Euro = 665.000 Euro). Der Eigenanteil des Landkreises liegt bei 10 % = 65.000 Euro.

Zu den Planungen zum Haushalt 2020 ergeben sich Mehrkosten für drei zusätzliche Stellen in Höhe von rund 200.000 Euro (drei Stellen à 65.000 Euro), die bis auf 10 Prozent gegenfinanziert sind.

Das Fallmanagement im Einzelfall, aber auch das neue Beratungsangebot nach § 106 SGB IX erfordern mehr Personalkapazität. Nach § 106 SGB IX sollen Leistungsberechtigte künftig umfassend beraten und unterstützt werden. Die Beratung hat hier in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form zu erfolgen. Sie umfasst beispielsweise seine persönliche Situation, die Stärkung seiner Teilhabe, der Zugang zum Leistungssystem, die Beratung zu anderen Sozialleistungen, die Budgetberatung, Beratung über Angebote im Sozialraum, Hilfe bei der Antragstellung, Erfüllung von Mitwirkungspflichten, Hilfe bei der Inanspruchnahme von Leistungen, Hilfe bei der Aushandlung von Verträgen mit Leistungserbringern etc. Für den Bereich des Fallmanagements im BTHG gibt es bereits Empfehlungen der Gemeindeprüfungsanstalt für einen Fallzahlschlüssel von 1:90 je Vollzeitstelle. Ausgehend von diesem Schlüssel hätte der Landkreis Biberach einen Bedarf von rund 19 Stellen, und hier ist die Beratung nach § 106 SGB IX noch gar nicht berücksichtigt.

5. Weitere Änderungen im Teilhaushalt 5 zum Planentwurf

Angehörigenentlastungsgesetz:

Der Bund hat das sogenannte Angehörigenentlastungsgesetz verabschiedet, das künftig Angehörige von der Unterhaltspflicht beispielsweise bei Pflegeheimkosten befreit und nur noch bei sehr hohen Einkommen überhaupt eine Überprüfung ermöglicht. Die Verwaltung geht hier von Mehraufwendungen aufgrund wegfallender Einnahmen in Höhe von rund 400.000 Euro aus. Sicher wird sich mittelfristig auch die Zahl der Antragstellungen insgesamt und damit die Aufwendungen erhöhen.

Gute-Kita-Gesetz und Pakt für gute Bildung- und Betreuung:

Hier ist mit Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt rund 350.000 Euro zu rechnen, die bislang im Plan nicht berücksichtigt sind. Der Bund erstattet den Jugendhilfeträgern die

Mehraufwendungen, die dadurch entstehen, dass künftig auch für Wohngeldempfänger und Empfänger von Kindergeldzuschlag die Kita-Gebühren durch das Jugendamt übernommen werden. Weiter erstattet das Land den Landkreisen einen Teil der Stundensatzerhöhung für Tagesmütter (50-Cent-Regelung). Wie die Mittelverteilung im Land erfolgt, steht derzeit noch nicht endgültig fest.

6. Gesamtbetrachtung – Darstellung Be- und Entlastungen zum Haushaltsplanentwurf, Teilhaushalt 5

Änderungen zum Planentwurf 2020 aufgrund aktueller Änderungen i.Bereich THH 5

		Plan 2020	Änderung	Differenz
BTHG	Erstattung Land	1.000.000	1.300.000	300.000
Flüchtlinge	Erstattung Land	2.800.000	4.200.000	1.400.000
Gute Kita Gesetz	Erstattung Land	0	320.000	320.000
Pakt für Gute Bildung und Betreuung	Erstattung Land	0	30.000	30.000
Angehörigentlastungsgesetz	Wegfall Unterhalt	0	-400.000	-400.000
zusätzlicher Personalbedarf BTHG		0	-200.000	-200.000
Summe Veränderungen zum Plan 20		3.800.000	5.250.000	1.450.000